



Reglement über den schulärztlichen Dienst

der Einwohnergemeinden Bättwil und Witterswil
in den Kindergärten und an der Primarschule



Reglement über den schulärztlichen Dienst

der Einwohnergemeinden Bättwil und Witterswil
in den Kindergärten und an der Primarschule

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES	Seite 2	§ 10 Beratung der Behörden	Seite 4
§ 1 Zweck	2	§ 11 Weitere Aufgaben	4
II. ORGANISATION UND AUFSICHT	2	V. BESONDERE MASSNAHMEN	4
§ 2 Schulkommission	2	§ 12 Überweisung an Spezialisten	4
§ 3 Schularzt/Schulärztin	2	VI. FINANZIELLES	4
§ 4 Oberaufsicht	3	§ 13 Leistungen der Eltern und der Krankenversicherungen	4
III. SCHULÄRZTLICHE VORSORGEUNTERSUCHUNGEN	3	§ 14 Honorierung	4
§ 5 Zeitpunkt	3	VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
§ 6 Gegenstand	3	§ 15 Rechtsmittel	5
§ 7 Durchführung	3	§ 16 Aufhebung des bisherigen Rechts	5
§ 8 Administratives, Kontrolle	4	§ 17 Inkraftsetzung	5
IV. MITWIRKUNG DES SCHULÄRZTLICHEN DIENSTES	4		
§ 9 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen	4		



Reglement über den schulärztlichen Dienst

der Einwohnergemeinden Bättwil und Witterswil
in den Kindergärten und an der Primarschule



Die Einwohnergemeinden Bättwil und Witterswil beschliessen, gestützt auf § 16 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 12. August 2001 und § 9 des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999, die Einführung dieses Reglements für den schulärztlichen Dienst:

I. ALLGEMEINES

Zweck

§1¹ Die Einwohnergemeinden Bättwil und Witterswil unterhalten für die Schüler und Schülerinnen der Primarschule und für die Kindergartenkinder einen unentgeltlichen schulärztlichen Dienst.

² Der schulärztliche Dienst soll die Gesunderhaltung der Schul-/Kindergartenjugend fördern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule/Kindergarten (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung)
- b) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen
- c) Beratung von Eltern in gesundheitlichen Belangen
- d) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen
- e) regelmässige ärztliche Vorsorgeuntersuchungen und individuelle Beratungsgespräche
- f) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung zuhanden der Eltern

II. ORGANISATION UND AUFSICHT

1. Schulkommission

§ 2 Die Schulkommission übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst in der Primarschule und in den Kindergärten aus. Sie ist zuständig für:

- a) Verfügungen betreffend Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen
- b) Verfügungen von kollektiv-hygienischen Massnahmen
- c) Behandlung von Beschwerden der Eltern oder Lehrkräfte gegen den Schularzt/Schulärztin
- d) Erlass von Weisungen
- e) Abnahme des Tätigkeitsberichts des Schularztes/Schulärztin und Berichterstattung an die Gemeinderäte sowie an das Departement des Innern

2. Schularzt/Schulärztin

§ 3¹ Der Schularzt/Schulärztin wird durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinden Bättwil und Witterswil auf Vorschlag der Schulkommission auf unbestimmte Zeit gewählt.

² Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund eines zwischen den Einwohnergemeinden Bättwil und Witterswil und dem Schularzt/Schulärztin geschlossenen Vertrages.

³ Dem Schularzt/Schulärztin ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Gemeinden Bättwil und Witterswil übertragen, und er/sie übt somit ein öffentliches Amt aus.



Reglement über den schulärztlichen Dienst

der Einwohnergemeinden Bättwil und Witterswil
in den Kindergärten und an der Primarschule



- ⁴ Rechte und Pflichten des Schularztes/Schulärztin ergeben sich aus dem kantonalen Recht¹, dem Anstellungsvertrag sowie aus diesem Reglement.
- ⁵ Der Schularzt/Schulärztin untersteht dem ärztlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB).

3. Oberaufsicht

- § 4 Das Departement des Innern/Gesundheitsamt übt die Oberaufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Es kann Weisungen und Empfehlungen erlassen.

III. SCHULÄRZTLICHE VORSORGEUNTERSUCHUNG

1. Zeitpunkt

- § 5¹ Einer ärztlichen Vorsorgeuntersuchung unterliegen:
- a) die in das erste Schuljahr eintretenden Kinder
 - b) die Schüler und Schülerinnen der 4. Klasse
 - c) die von der Lehrerschaft oder sonstwie zugewiesenen Kindergartenkinder bzw. Schüler und Schülerinnen
 - d) aus dem Ausland neu zugezogenen und in der Schweiz noch nicht durch eine Vorsorgeuntersuchung erfasste Kindergartenkinder bzw. Schüler und Schülerinnen
- ² Die Inanspruchnahme des schulärztlichen Dienstes ist freiwillig und bedarf des Einverständnisses der Eltern.

2. Gegenstand

- § 6¹ Der Umfang der durchzuführenden Untersuchungen richtet sich nach den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes.
- ² Einschulungsabklärungen richten sich nach der Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst. Der Schularzt/Schulärztin soll bei der Beurteilung der Schulreife miteinbezogen werden.

3. Durchführung

- § 7¹ Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen durch den Hausarzt/Hausärztin bzw. Kinderarzt/Kinderärztin oder durch den Schularzt/Schulärztin.
- ² Zu diesem Zweck orientiert er/sie die Eltern zu Beginn des entsprechenden Schuljahres.
- ³ Die Eltern erhalten vom schulärztlichen Dienst einen Fragebogen über den Gesundheitszustand und eine persönliche Kontrollkarte für ihr Kind, die in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen sind.
- ⁴ Falls die Eltern ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies vom Schularzt/Schulärztin festgehalten.

¹ Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichen der Behörden und öffentlichen Angestellten und Arbeiter v. 26.6.1966 (BGS 124.21)



Reglement über den schulärztlichen Dienst

der Einwohnergemeinden Bättwil und Witterswil
in den Kindergärten und an der Primarschule



4. Administratives, Kontrolle

- § 8¹ Die Schulkommission führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.
- ² Der Hausarzt/Hausärztin bzw. der Kinderarzt/Kinderärztin bestätigen die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen in der persönlichen Kontrollkarte.

IV. MITWIRKUNG DES SCHULÄRZTLICHEN DIENSTES

1. Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen

- § 9¹ Der Schularzt/Schulärztin kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, als Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Eltern mitwirken.
- ² Er/sie wird in den Gesundheitsunterricht integriert und ist für die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule verantwortlich.
- ³ Einzelheiten sind den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes zu entnehmen.

2. Beratung der Behörden

- § 10¹ Der Schularzt/Schulärztin berät die Behörden.
- ² Der Schularzt/Schulärztin kann zu den Schulkommissionssitzungen mit beratender Stimme zugezogen werden.

3. Weitere Aufgaben

- § 11 Die zuständige Behörde kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

V. BESONDERE MASSNAHMEN

Überweisung an Spezialisten

- § 12 Erscheint die Untersuchung durch einen Spezialarzt/Spezialärztin angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist der Schularzt/Schulärztin den Schüler/Schülerin, mit Einverständnis der Eltern, an die zuständige Fachperson.

VI. FINANZIELLES

1. Leistungen der Eltern und der Krankenversicherungen

- § 13¹ Vorsorgeuntersuchungen im Vorschulalter gehen gemäss KVG zu Lasten der Grundversicherung.
- ² Bei Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter wird die Rechnung prinzipiell den Eltern zugestellt. Bei erhobenem pathologischen Befund (gekennzeichnet mit Diagnosecode) können diese den Rückerstattungsbeleg der Krankenversicherung zustellen.



Reglement über den schulärztlichen Dienst

der Einwohnergemeinden Bättwil und Witterswil
in den Kindergärten und an der Primarschule



- ³ Wenn kein pathologischer Befund vorliegt, und die Eltern für das Kind eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, können sie die Rechnung dieser zustellen, ansonsten müssen sie die Rechnung selbst bezahlen.

2. Honorierung

- §14 Entschädigungen der schulärztlichen Leistungen werden aufgrund des separaten Anstellungsvertrages zwischen dem Schularzt/Schulärztin und der Einwohnergemeinden berechnet. Als Stichtag gilt der Beginn des Schuljahres.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Rechtsmittel

- §15¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Gemeindeordnung und dem Gemeindegesetz.

- ² Gegen den Entscheid des Schularztes/Schulärztin oder der Schulkommission kann innert 10 Tagen schriftlich beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Das Schreiben ist an die jeweilige Wohnortsgemeinde als Beschwerdeführerin, d.h. Bättwil oder Witterswil zu senden.

2. Aufhebung des bisherigen Rechts

- §16 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über den schulärztlichen Dienst der Gemeinden Bättwil und Witterswil vom 5. Dezember 1994, dem Schularztreglement für den Kindergarten der Gemeinde Bättwil vom 26. Mai 1994 und der Gemeinde Witterswil aufgehoben.

3. Inkraftsetzung

- §17 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Bättwil und Witterswil auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Bättwil beschlossen am 01. Dezember 2003
Von der Einwohnergemeindeversammlung Witterswil beschlossen am 03. Dezember 2003

Einwohnergemeinde Witterswil

Einwohnergemeinde Bättwil

Fritz Hänzi
Gemeindepräsident

Bruno Thommen
Gemeindeschreiber

Manfred Erb
Gemeindepräsident

Regula Steccanella
Gemeindeverwalterin